

Begründung zum Bebauungsplan XIV-47 f (in 3 Blättern)

A. Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 - zum Bebauungsplan XIV-47 f vom 05. November 1982 für den südlichen Bereich des Geländes zwischen dem Grundstück Straße 266 a Nr. 54, Grundbuch von Britz, Blatt 3122, Straße 264, den Grundstücken Grundbuch von Britz, Blatt 4158, Mohriner Allee 157/151, 147/135, 129/127, 123/119, 115/101, 97/87, der Nordostgrenze der Kolonie Friedland 33, ihrer geradlinigen Verlängerung bis zur Kolonie Am Marienfelder Weg, den Kolonien am Marienfelder Weg und Zur Windmühle, westlich des Sportplatzes am Buckower Damm 150/166 und zwischen dem Grundstück Leonberger Ring 44/46, der Kolonie Heimat-erde, ihrer geradlinig verlängerten Nordostgrenze bis zum Schnittpunkt mit der Südostgrenze des ehemaligen Massiner Weges und der geradlinigen Verbindung dieses Schnittpunktes mit der Südecke des Grundstücks Straße 266 a Nr. 54 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz.

I. Veranlassung des Planes und Erforderlichkeit

1. Erforderlichkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes

Ziele und Zwecke der Planung

In seiner 50. Sitzung am 1. Juni 1976 beschloß der Senat von Berlin, die Bundesgartenschau (BUGA) 1985 in Berlin durchzuführen.

Das Abgeordnetenhaus hat in der 31. Sitzung am 1. Juni 1976 beschlossen, daß vom Rechnungsjahr 1977 an Haushaltsmittel bis zur Höhe von 98 Mill. DM für die Vorbereitung und Durchführung der BUGA in Berlin bereitgestellt werden.

Die südöstliche Region mit den Bezirken Neukölln, Tempelhof und Kreuzberg ist mit öffentlichen Grün- und Erholungsflächen unterversorgt, insbesondere fehlen ausreichende Flächen für die Wochenenderholung. In diesem Gebiet leben rund 600 000 Einwohner, das sind fast $\frac{1}{3}$ aller Einwohner von Berlin (West), die lange Fahrten mit dem Pkw oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf sich nehmen müssen, um in Erholungsgebiete wie Havel, Wannsee, Grunewald, Düppel, Tiergarten, den Tegeler und Spandauer Forst zu gelangen.

Der reale Durchschnittswert an Grünfläche der gesamten Berliner Bevölkerung liegt bei $9,3 \text{ m}^2/\text{Einwohner}$. Der Flächennutzungsplan sieht eine Erweiterung auf $10,1 \text{ m}^2/\text{Einwohner}$ vor. Der von dem ressortübergreifenden Planungsteam "Freizeitwert Berlin 1976" aufgestellte Richtwert von $13 \text{ m}^2/\text{Einwohner}$ wäre für die Südostregion nur durch die Ausweisung von weiteren 235 ha zu erfüllen.

Ca. 200 ha sollen durch den künftigen Erholungspark Massiner Weg geschaffen werden, davon ca. 180 ha in Neukölln incl. Kleingärten und Spielflächen. Durch diesen Erholungspark und die darüberhinaus im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Grünflächen wird für die Südostregion ein Versorgungsgrad von $11,5 \text{ m}^2/\text{Einwohner}$ erreicht.

Alternative Standortüberlegungen für die Bundesgartenschau 1985 sind frühzeitig zugunsten des Gebietes Massiner Weg in Neukölln, in der Nähe der Gropiusstadt, entschieden worden, um über die Nachnutzung des Bundesgartenschaugeländes als Freizeit- und Erholungspark einen wirksamen Abbau des Grün- und Freiflächendefizits in dieser Region zu erreichen.

So wird die Bundesgartenschau zum Kernstück einer Entwicklungs- und Neuordnungsmaßnahme großen Umfangs, die die angrenzenden Siedlungsbereiche mit einbezieht und den Bezirken zusätzlich die Möglichkeit gibt, bisher vernachlässigte Grünfläche im weiteren Umkreis zu sanieren.

Erst durch diese flankierenden Maßnahmen, d.h. durch Einbeziehung und Verbindung von Grünflächen, historischen Dorfkernen (Mariendorf, Britz und Buckow), siedlungsnahen Erlebnis- und Freizeitbereichen im weiteren Umkreis des Freizeit- und Erholungsparks kann das Planungskonzept des "Regionalparks" verwirklicht werden, welches dem Grün- und Freiflächendefizit am weitestgehenden Rechnung trägt.

Die Bundesgartenschau sollte als Initiator zur Verwirklichung dieses Planungskonzeptes "Regionalpark" verstanden werden, indem sie als spätere Freizeit- und Erholungspark und als größere zusammenhängende Freifläche Bestandteil ist.

Für diesen hauptsächlich im Bezirk Neukölln liegenden Kernbereich sind als planungsrechtliche Voraussetzungen zur Durchführung der Planung vor allem in Hinblick auf die Nachnutzung des Bundesgartenschau Geländes als Freizeit- und Erholungspark Bebauungspläne - hier der Bebauungsplan XIV-47 f - notwendig. Der Bebauungsplan XIV-47 f beinhaltet den Hauptzugang zum Freizeit- und Erholungspark, einen Spiel- und Pflegehof sowie den Städt. Parkfriedhof und eine Bezirksgärtnerei. Der Bebauungsplan ist zur planungsrechtlichen Festlegung der einzelnen Baumaßnahmen erforderlich.

2. Berücksichtigung des Allgemeinwohls

Der Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sowie dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet und miteinander in Einklang gebracht:

- Belange des Umweltschutzes
und
- Belange von Sport, Freizeit und Erholung.

3. Berücksichtigung und Abwägung der einzelnen Belange

3.1 Belange des Umweltschutzes:

Die landschaftliche Gestaltung dient der Schaffung mehrerer unterschiedlicher ökologischer Bereiche und der Verbesserung des Stadtklimas.

3.2 Belange von Sport, Freizeit und Erholung:

Wie in Abschnitt A. I. 1. dargestellt, wird die Unterversorgung mit öffentlichem Grün in den Bezirken Neukölln und Tempelhof durch die Herstellung des Freizeit- und Erholungsparks erheblich abgebaut.

4. Grundsätze für soziale Maßnahmen

Generell werden Betroffene rechtzeitig und umfassend über Inhalt und Umfang dieser öffentlichen Maßnahmen informiert.

Das Blumengeschäft am ehemaligen Eingang des Parkfriedhofes muß dort seinen Standort aufgeben, wird aber im neuen Verwaltungsgebäude des Friedhofes untergebracht.

5. Eigentumsverhältnisse, derzeitige Nutzung und Erschließung

Das innerhalb des Verfahrensbereiches liegende Gelände befindet sich im Eigentum von Berlin und wird tlw. bereits für den Freizeit- und Erholungspark vorbereitet (Blatt 1 u.3). Nordöstlich (Blatt 2) sowie südlich - in zwei Teilflächen - (Blatt 3) befindet sich der landeseigene Friedhof. Der südliche Bereich wird durch die bezirkseigene Baumschule genutzt.

6. Stand der Baudurchführung

Die Erdarbeiten für die Geländeprofilierung wurden nach § 34 BBauG genehmigt.

7. Flächennutzungsplan

In der vorbereitenden Bauleitplanung - Flächennutzungsplan von Berlin vom 30.07.1965 (ABl. 1970 S. 703), zuletzt geändert durch den 21. Änderungsplan vom 25. März 1981, dem das Abgeordnetenhaus von Berlin am 14. Oktober 1982 zugestimmt hat, ist das Gelände innerhalb des Geltungsbereiches als Grünfläche - Friedhof - und-Parkanlage - sowie als Fläche für die Landwirtschaft - Bezirksgärtnerei - dargestellt (s. Abschnitt III. 5).

8. Übergeleitete und festgesetzte Bebauungspläne

Der Baunutzungsplan in der Fassung vom 28.12.1960 (ABl. 1961 S. 742) weist das Gelände als Nichtbaugebiet aus.

II. Verfahren

1. Zustimmung zur Aufstellung

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen hat der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Schreiben II b A 16-6142/XIV-47 vom 22. Januar 1979 - ergänzt durch Schreiben II b C 11-6131/1-Ä 78/10 vom 22. Januar 1981 - gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 21. Oktober 1960 zugestimmt.

2. Öffentliche Bekanntmachung des BA-Beschlusses

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat in seiner Sitzung am 04. September 1979 die Aufstellung von Bebauungsplänen für den Gesamtbereich des Freizeit- und Erholungsparks mit der generellen Bezeichnung XIV-47 beschlossen. Die Beschlusfassung wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 13.08.1976 im Amtsblatt für Berlin Nr. 64 vom 12.10.1979 auf Seite 1807 bekanntgemacht.

Der Beschluß des Bezirksamtes Neukölln von Berlin vom 15.09.1981 über die Aufstellung des Bebauungsplanes XIV-47 f wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 im Amtsblatt für Berlin Nr. 30 vom 18.06.1982 auf Seite 761 bekanntgemacht.

3. Hinweis auf "vorgezogene" Bürgerbeteiligung

Die Entscheidung über Art und Weise, räumlichen Bereich und Frist der "vorgezogenen" Bürgerbeteiligung hat das Bezirksamt gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 23. Januar 1979 im Einvernehmen mit dem Senator für Bau- und Wohnungswesen getroffen.

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die Anhörung der Bürger nach § 2a Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 fand für alle den Bereich des Freizeit- und Erholungsparks erfassende Bebauungspläne sowie für den parallel dazu aufzustellenden 21. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan in der Zeit vom 04.09. bis 03.10.1980 sowohl im Bezirk Neukölln als auch im Bezirk Tempelhof statt.

Das Ergebnis der "vorgezogenen" Bürgerbeteiligung ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt worden.

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind (§ 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes), ist gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch den Senator für Bau- und Wohnungswesen am 02.12.1981 erfolgt.

5. Zustimmung der BVV

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Neukölln hat dem Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes am 01.12.1982 zugestimmt.

6. Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes in der Zeit vom 03.01.1983 bis 03.02.1983 ist am 10.12.1982 im Amtsblatt für Berlin auf Seite 1616* fristgerecht bekanntgemacht worden (§ 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes).

*und 1617

III. Inhalt des Planes

1. Grünflächen

Der Bebauungsplan umfaßt den Südeingang - Buckower Damm - des Freizeit- und Erholungsparks, den städtischen Parkfriedhof Neukölln und die Bezirksgärtnerei.

Der Parkplatznachweis für Besucher und Benutzer des Freizeit- und Erholungsparks wird durch die in den Bebauungsplänen festgesetzten Flächen für das Parken von Fahrzeugen geführt.

1.1 Grünfläche/Parkanlage

Der nordwestliche Bereich des Bebauungsplanes weist als Nutzungsart Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" aus.

Die Parkanlage im Planbereich ist Bestandteil des künftigen Erholungsparks Massiner Weg, einer Freizeit und Erholungseinrichtung für die ganze Süd-Ost-Region von Berlin.

Somit ist die Parkanlage keine Grünanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 3 BBauG.

1.2 Grünfläche/Spiel- und Pflegehof

Im nördlichen Teil der Parkanlage ist eine 13 300 m² große Fläche mit der Zweckbestimmung "Spiel- und Pflegehof" ausgewiesen.

Die Bezeichnung Spiel- und Pflegehof beinhaltet zwei unterschiedliche Einrichtungen, deren Baulichkeiten zwar eine gestalterische Einheit bilden, die jedoch völlig unterschiedliche Aufgaben erfüllen.

Auf der rd. 1,3 ha großen Fläche wird ein Spielhof für Kinder und Jugendliche geschaffen. Auf dieser Einrichtung haben die Besucher auf einem mindestens 6.000 m² großen Gelände die Möglichkeit zu vielfältigen Spielen sowohl innerhalb als auch außerhalb eines zu errichtenden Gebäudes, mit einer rd. 150 m² großen Nutzfläche.

Angrenzend an diesen Spielhof werden für die Pflege des Parks erforderliche Baulichkeiten für Werkstätten, Geräteräume und Personalunterkünfte und die dafür notwendigen Freiflächen geschaffen.

Die baulichen Anlagen sind zweigeschossig, in offener Bauweise mit einer Grundfläche von 1500 m² zulässig und müssen dem Landschaftsbild entsprechen.

Die Geschoßfläche der baulichen Anlage darf insgesamt 2500 m² nicht überschreiten (s. Planergänzungsbestimmung -PEB- Nr. 1).

Die notwendigen Wageneinstellplätze werden auf der als Spiel- und Pflegehof ausgewiesenen Fläche nachgewiesen (2 Stellplätze für Vortragsraum, 1 Stellplatz für die Verwalterwohnung).

Die Erschließung des Spiel- und Pflegehofes erfolgt vom Hüfner Weg her über die festgesetzten Flächen Q und N des Bebauungsplanes XIV-47 d und über die Flächen W, U und T, die sich als Zufahrt im Bebauungsplan XIV-47 f fortsetzen.

1.3 Grünfläche/Friedhof

Die vorhandene Fläche des städtischen Parkfriedhofes ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Friedhof" ausgewiesen. In der Grünfläche sind 2 Flächen für bauliche Anlagen (Aussegnungshallen) in ein- bzw. zweigeschossiger Bauweise zulässig (Fläche A B C D E F G H I K L M N A und Fläche O P Q R S O).

Auf der Fläche A B C D E F G H I K L M N A ist die Errichtung einer höchstens zweigeschossigen baulichen Anlage (Aussegnungshalle) in offener Bauweise mit maximalen Geschoßfläche von 1500 m² und einer Grundfläche von max. 700 m² zulässig (s. PEB Nr. 2).

Auf der Fläche werden 4 Stellplätze für Besucher und Benutzer nachgewiesen.

Die Zufahrt zur Aussegnungshalle erfolgt unter anderem über die Fläche W vom sich im Bebauungsplan XIV-47 d befindenden Haupteingang des Parkfriedhofes her.

Der Parkfriedhof wird über die im Bebauungsplan XIV-47 d festgesetzte Fläche O vom Buckower Damm her erschlossen.

Südwestlich der vorhandenen Aussegnungshalle ist in der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Friedhof" eine Fläche (Fläche O -P -Q -R -S -O) für die neue Aussegnungshalle ausgewiesen. Hier ist eine eingeschossige bauliche Anlage in offener Bauweise mit einer max. 400 m² großen Grundfläche zulässig.

Stellplätze sind im Bereich dieser Fläche unzulässig (s. PEB Nr. 3).

Die neue Aussegnungshalle ist vom Leonberger Ring her über die Fläche V bzw. X erschlossen.

Auf der Fläche X sind 12 Stellplätze vorgesehen.

Die erforderlichen Stellplätze für Besucher des Friedhofes sind auf der im Bebauungsplan XIV-47 d festgesetzten Fläche für das Parken von Fahrzeugen, östlich des Buckower Dammes, ausgewiesen.

1.4 Grünfläche/Dauerkleingärten

Der nordöstliche Bereich des Bebauungsplanes ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" ausgewiesen. Auf dieser Fläche wird lt. Sanierungsplan der Dauerkleingärten ein Teil der Stellplätze (ca. 85 Stellplätze) für die Dauerkleingarten-Kolonie "Zur Windmühle" nachgewiesen.

Die Zufahrt zu der Stellplatzanlage erfolgt vom Hüfnerweg über die Fläche U bzw. W.

2. Gewässer

Die Abschnitte des Baches im nordwestlichen Bereich der Grünanlage sind nachrichtlich übernommen, da hierfür ein gesondertes Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde.

Der Plan zur Herstellung des Teich- und Wiesenbaches auf dem Gelände des Freizeit- und Erholungsparks wurde am 26. Februar 1982 gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 festgestellt (s. Abschnitt III.6.).

3. Fläche für die Landwirtschaft

Im südlichen Bereich des Bebauungsplanes ist Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung "Bezirksgärtnerei" für die bezirkseigene Baumschule ausgewiesen.

Die Bezirksgärtnerei ist vom Leonberger Ring her über die Fläche V erschlossen.

4. Sonstige Festsetzungen

Die Festlegungen von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten werden im Bebauungsplan durch Flächenbezeichnungen und Planergänzungsbestimmungen gesichert.

Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu be-
seitigenden Befestigungen versehen werden (s. PEB Nr.9).

Fläche T (BPl. Bl. 1)

Die 6,0 m breite Zufahrt zum Spiel- und Pflegehof innerhalb der Parkanlage, ist als Fläche T dargestellt. Sie ist die Verlängerung der mit U bzw. W bezeichneten Fläche, welche den Spiel- und Pflegehof vom Hüfnerweg her erschließt. Die Fläche T ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Spiel- und Pflegehofes und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten (s. PEB Nr. 4).

Fläche U (BPl. Bl. 2)

Die 5,0 m breite Verlängerung des Friedhofsweges ist als Fläche U ausgewiesen und erschließt ab Hüfnerweg über die Fläche W die Stellplatzanlage der Dauerkleingartenkolonie Zur Windmühle und die bauliche Anlage in der Parkanlage (Spiel- u. Pflegehof). Die Fläche U ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Spiel- und Pflegehofes und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten (s. PEB Nr. 5).

Fläche W (BPl. Bl. 2)

Der vorhandene Friedhofsweg am Nordrand des Parkfriedhofes ist als Fläche W ausgewiesen und bildet die Zufahrt zur baulichen Anlage im Parkfriedhof (alte Aussegnungshalle). Die Fläche W erschließt die Stellplatzanlage der Kolonie "Zur Windmühle" und den Spiel- und Pflegehof und ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Kolonie "Zur Windmühle" und des Spiel- und Pflegehofes sowie mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

Fläche V (BPl. Bl. 3)

Die 4,0 m breite, vom Leonberger Ring her erschlossene Zufahrt zur Bezirksgärtnerei und zu den Stellplätzen der neuen Aussegnungshalle des Parkfriedhofes ist als Fläche V ausgewiesen und liegt im südlichen Bereich der Parkanlage.

Die Fläche V ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Bezirksgärtnerei und des Parkfriedhofes Neukölln sowie mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten (s. PEB Nr. 7).

Fläche X (BPl. Bl. 3)

Die letzten 49,0 m der in der Parkanlage gelegenen Zufahrt (Fläche V) zu der Stellplatzanlage für die neue Aussegnungshalle des Parkfriedhofes sind als Fläche X ausgewiesen.

Die Fläche X ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Parkfriedhofes Neukölln und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

Die Anlegung der für die Aussegnungshalle des Urnenfriedhofes (Fläche O P Q R S O) notwendigen Stellplätze ist auf dieser Fläche zulässig. (s. PEB Nr. 8).

5. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Sofern aus dem Bebauungsplan geringfügige Abweichungen hervorgehen, handelt es sich um Detailbestimmungen auf die gegebenen Verhältnisse, für die der Maßstab des Flächennutzungsplanes und seiner Änderungspläne keinen Raum bietet.

Entstandene Abweichungen werden zu gegebener Zeit innerhalb der vorstehenden Darlegungen zu den entsprechenden Ausweisungen des Bebauungsplanes in jedem Einzelfall erwähnt und begründet.

Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

6. Nachrichtliche Übernahmen

Das Planfeststellungsverfahren über die Herstellung des Teich- und Wiesenbaches auf dem Gelände der Bundesgartenschau 1985 im Bezirk Neukölln wurde am 26. Februar 1982 gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017/GVBl. S. 2560) mit Änderungen, in Verbindung mit den §§ 54 und 56 ff des Berliner Wassergesetzes (BWG) vom 23. Februar 1960 (GVBl. S. 133) mit Änderungen, abgeschlossen (Bekanntmachung ABl. Nr. 16 vom 26. März 1982 S. 437).

B. Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617/GVBl. S. 2047, 1977, S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949/GVBl. S. 1250), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763/GVBl. 1977 S. 2083); Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes (AGBBauG) in der Fassung vom 23. Januar 1979 (GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1981 (GVBl. S. 1470).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Nach Angabe der BUGA GmbH" ist z. Zt. eine Kostensumme von ca. 140 Mio. DM für die Bundesgartenschau Berlin 1985 einschließlich der baulichen Anlagen veranschlagt. Zusätzlich betragen die Kosten für die See-Anlage ca. 20 Mio. DM.

Im Gartenbaubereich entstehen, entsprechend der I-Planung 1982-1986, dem Land Berlin folgende Kosten :

Unter der Haushaltsstelle und Ziffer

- 4240/701 00 für den Neubau von Erschließungseinrichtungen auf dem Parkfriedhof : 1.900.000 DM
- 4240/701 01 für den Neubau von Friedhofsgebäuden (Ersatzbauten) auf dem Parkfriedhof - anteilig Urnenübergaberaum - : 2.535.000 DM
- 4240/701 40 für den Erweiterungsbau des Grünzuges entlang der ehem. Hochspannungsleitungsstraße von Severingstraße bis Quarzweg, 1. Bauabschnitt - anteilig - : 295.000 DM

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

keine

Aufgestellt:

Berlin, den 05. November 1982
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abteilung Bauwesen



Herz
Bezirksstadtrat



Arendt
Leiter des Stadtplanungsamtes

Die Begründung hat mit dem Bebauungsplan XIV-47 f vom 05. November 1982 nach § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 03. Januar bis einschließlich 03. Februar 1983 öffentlich ausgelegen.

Berlin, den 07. Februar 1983
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abteilung Bauwesen
Stadtplanungsamt



Arendt
Amtsleiter

